

# RS Vwgh 2002/10/23 2002/08/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2002

## Index

10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AHG 1949 §1;

AIVG 1977 §46;

## Rechtssatz

Soweit der VwGH im hg Erkenntnis vom 10. März 1998,97/08/0517, (wenn auch nur in einem obiter dictum) die Auffassung geäußert hat, auch das Unterbleiben der Ausfolgung eines Formulars in Kenntnis des Begehrens des Arbeitslosen führe nur zur Möglichkeit der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen, wird dies für die hier (erstmalig) vorliegende Konstellation eines durch Vorlage einer sich auf einen konkreten Anspruch nach dem AIVG beziehenden Urkunde hinreichend konkreten Anbringens, das zur Verpflichtung der Behörde führt, von sich aus die damit verfolgten Absichten einer Klarstellung zuzuführen, sofern diese der Behörde zweifelhaft sein sollten, nicht aufrechterhalten. Die Behörde hat vielmehr ein Anbringen, das (nicht formgerecht) auf Erlangung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gerichtet ist, jedenfalls als ein auch nach den Bestimmungen des AIVG zulässiges Ansuchen um Ausgabe eines Antragsformulars dadurch zu erledigen, dass sie dem Antragsteller ein solches Formular aushändigt und damit das Verfahren nach § 46 AIVG in Gang setzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002080041.X09

## Im RIS seit

05.03.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)